Satzung über die Benutzung der Feld- und Forstwege der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5, 7, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain am 24.05.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Grebenhain stehende Wegenetz des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Grebenhain (Gemarkungen Bannerod, Bermuthshain, Crainfeld, Grebenhain, Hartmannshain, Heisters, Herchenhain, Ilbeshausen-Hochwaldhausen, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nösberts-Weidmoos, Vaitshain, Volkartshain, Wünschen-Moos, Zahmen) mit Ausnahme der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 - Bestandteile der Wege

Zu den Feldwegen gehören:

- Die Wegeparzelle;
- der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, auch angrenzende separate Grabenparzellen Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen (Bankette), Geländer und Absturzsicherungen, Grenzmarkierungen (Grenzsteine);
- der Luftraum über dem Wegekörper;
- der Bewuchs;
- die Beschilderung.

§ 3 - Bereitstellung

1. Die Gemeinde Grebenhain gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

2. Unberührt davon bleiben die Bestimmungen über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Forstwege nach anderen Rechtsvorschriften.

3. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht wird durch diese Benutzung für die Gemeinde Grebenhain nicht begründet.
   Vielmehr hat der Nutzer jederzeit mit den für diese Wege typischen Gefahren (u.a. Verschmutzungen, Schlaglöcher, Äste, ...) zu rechnen).

§ 4 – Zweckbestimmung

1. Die gemeindlichen Feld- und Forstwege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke sowie dem Zugang zu den im Außenbereich gelegenen Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen sowie Kulturgütern und Denkmälern. Feld- und Forstwege können zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem bilden und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Im Übrigen ist die Benutzung durch Fußgänger, Radfahrer und Reiter sowie Kutschen zur Erholungssuche zulässig, soweit sich nicht aus sonstigen Vorschriften Beschränkungen ergeben.

2. Das Wegenetz kann von den Jagdausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechts sowie den Fischereiausübungsberechtigten genutzt werden, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

3. Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder andren Gegenständen an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis von einer Gebühr abhängig machen.

§ 5 -Zulassung der Wegebenutzung

1. Die Benutzung der Wege mit anderen Fahrzeugen bzw. zu anderen Zwecken als der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Nutzungen, insbesondere für Baumaßnahmen oder zum Verlegen bzw. Ausbessern von Versorgungsleitungen oder um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen ist unzulässig. Ausnahmen hiervon können durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain genehmigt werden.

2. Die Benutzung der Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to. Gesamtgewicht, sowie mit Motorrädern, Trikes, Quad’s sowie Motorcross-Fahrzeugen, ist unzulässig. Ausnahmen können nur bei vorliegenden zwingenden Gründen auf Antrag durch den Gemeindevorstand genehmigt werden.

3. Die Benutzungserlaubnis kann vom Gemeindevorstand auf formlosen Antrag erteilt werden. Für die Ausstellung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 30,- € erhoben.

4. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

   a) Name und Anschrift des Antragstellers;

   b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird bzw. im Falle der Sammelerlaubnis Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,

   c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll;

d) bei Lastkraftwagen und Anhängern die Angabe des zul. Gesamtgewichts und

e) eine Begründung.

5. Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges (einschließlich möglicher Genehmigungen) zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

6. Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das darin bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

7. Vor der erlaubnispflichtigen Benutzung der Feldwege sowie nach Abschluss der Maßnahme ist mit einem Vertreter des Gemeindevorstandes eine Bestandsaufnahme des Wegezustands durchzuführen, um ggf. entstandene Schäden zu dokumentieren und bewerten zu können. Eine ortskundige Person (z.B. Ortslandwirt/Ortsbeirat) ist hinzuzuziehen.

§ 6 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an Feld- und Forstwegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Frost sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs, ist die Benutzung der Feldwege auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Bei der Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs kann die Benutzung der Feldwege durch den Gemeindevorstand beschränkt werden.

2. Die Sperrung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Feldwege oder durch Markierungsband kenntlich zu machen.

§ 7 - Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist zu vermeiden die Feldwege ohne zwingenden Grund zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Wenn trotz widriger Wetterverhältnisse eine Benutzung nicht zu vermeiden ist (z.B. aufgrund von Erntefristen), dann muss der Weg nach Abschluss der Ernte/-Feldarbeiten entsprechend den Bestimmungen des „§ 8 Pflichten der Benutzer“ wiederhergestellt werden.

2. Es ist untersagt

   a) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;

b) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben, umzupflügen, zu düngen, zu spritzen, zu bepflanzen oder anderweitig zu beschädigen;

c) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen vom Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;

d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Ablagerungen jeglicher Art (z. B. Dünger, Erde, Heu-/Silo-/Strohballen oder Folienreste) so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;

e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper, und seine Seitenanlagen, beschädigt werden kann oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird;

f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Lagern von Unkraut, Reisig und dergleichen in den Gräben, durch deren Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;

g) die Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen zu befahren;

h) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;

i) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;

j) die Benutzung der asphaltierten Wege durch mit Stollen beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar;

k) die für Reiter gesperrten Wege mit Pferden zu benutzen;

l) die Benutzung der Wege ohne zwingenden Grund bei geschlossener Schneelage oder der Notzeit des Wildes mit motorisierten Fahrzeugen;

m) Wege, auf denen gespurte Loipen angelegt wurden zu benutzen;

n) auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren;

o) die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to. Gesamtgewicht zu befahren;

p) die Wege und Gräben ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde zu beweiden oder zu umzäunen;

q) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten;

r) die Wegebankette zu Bearbeiten oder umzupflügen, sowie Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf der Wegeparzelle auszubringen.

3. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 - Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.

2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Grebenhain die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Bei einem unbefestigten Weg muss eine Beschädigung erst behoben werden, wenn es die Bodenverhältnisse zulassen (Abtrocknung).

3. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Grebenhain die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

4. Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 2 Buchstabe d) bleibt unberührt.

5. Die Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem von der Gemeinde Grebenhain Beauftragten vorzulegen.

6. Die Benutzung des Wegenetzes hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme aller Nutzer zu erfolgen. Beim Überholen oder Passieren von Fußgängern und Radfahrern ist auf den gesetzlichen Mindestabstand nach der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu achten. Alle übrigen Nutzer haben in der Aussaat und Erntezeit dem landwirtschaftlichen Verkehr einen Vorrang einzuräumen und entsprechend auf den landwirtschaftlichen Verkehr Rücksicht zu nehmen.

§ 9 - Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs auf ihren Grundstücken, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzrechtes oder anderer gesetzlicher Regelungen sind bei der Pflege zu beachten.

   Die gesetzlichen Grenzabstände bei Bepflanzungen sind einzuhalten. Der Lichtraum über dem Fahrbahnbereich der Wege ist von dem Unterhaltungspflichtigen auf eine Höhe von bis zu 4,5 m vom Bewuchs freizuhalten. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.

2. Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen.

   Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antragstellenden zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

3. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben sind von den Eigentümern in gutem Zustand zu erhalten und soweit nötig von Sträuchern und Unkraut zu befreien.

4. Wird an einem Fahrweg frontend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergleichen angefüllte Stück darf nicht gepflügt werden.

5. Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an den Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   a) Feldwege entgegen der Zweckbestimmung von § 4 benutzt,

   b) Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,

   c) durch den Einsatz oder die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten oder Materialien Wege beschädigt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe a)),

   d) Wege ganz oder teilweise umpflügt, abgräbt, düngt, spritzt oder anderweitig durch Bearbeitung beschädigt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b)),

   e) Wege nach erfolgter Verschmutzung nicht reinigt oder dort Material ablagert (§ 7 Abs. 2 Buchstabe c)),

   f) durch Abstellen oder Ablagern von Fahrzeugen, Geräten und Materialien andere Benutzer gefährdet oder unzumutbar behindert (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d)),

   g) auf den Wegen Flüssigkeiten oder andere Stoffe ableitet, die zu einer Schädigung des Weges und seiner Seitenstreifen einschließlich des Bewuchses führen oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (§ 7 Abs. 2 Buchstabe e)),

   h) die Entwässerung durch seine Handlungen beeinträchtigt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe f))

i) die Feldwege mit Kettenfahrzeugen ohne Gummikettenschuhen befährt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe g)),

j) auf den Wegen Holz, Pflanzenreste oder Abfälle verbrennt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe h)),

k) auf Wegen Holz oder andere Gegenstände schleift (§ 7 Abs. 2 Buchstabe i));

l) die asphaltierten Wege durch mit Stollen beschlagene Pferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar benutzt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe j)),

m) die für Reiter gesperrten Wege mit Pferden benutzt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe k)),

n) ohne zwingenden Grund bei geschlossener Schneelage oder der Notzeit des Wildes mit motorisierten Fahrzeugen die Wege benutzt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe l));

o) Wege, auf denen gespurte Loipen angelegt wurden, benutzt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe m));

p) auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h fährt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe n));

q) die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to. Gesamtgewicht benutzt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe o));

r) die Wege und Gräben ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde beweidet oder umzäunt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe p));

s) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abkippt oder ausbreitet (§ 7 Abs. 2 Buchstabe q));

t) die Wegebankette bearbeitet oder umpflügt, sowie Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf der Wegeparzelle ausbringt (§ 7 Abs. 2 Buchstabe r));

u) eine notwendige Benutzungserlaubnis beim Befahren der Feld- und Waldwege nicht mitführt oder dem von der Gemeinde Grebenhain Beauftragten vorlegt (§ 8 Abs. 5);

v) gegen das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme aller Nutzer vorsätzlich verstößt oder beim Überholen oder Passieren von Fußgängern und Radfahrern den Mindestabstand nicht einhält (§ 8 Abs. 6);

w) als Angrenzer zulässt, dass der Bewuchs des Grundstückes die Benutzung der Wege behindert (§ 9 Abs. 1),

x) ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes Wasserläufe oder Gräben überdeckt oder verrohrt (§ 9 Abs. 2).

y) Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben nicht in gutem Zustand erhält (§ 9 Abs. 3),

z) den Bereich zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze mit pflügt (§ 9 Abs. 4).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 11 – Zwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme und Zwangsgeld nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 12 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Feld- und Forstwege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden; vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794).

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Die seitherige Satzung der Gemeinde Grebenhain „Satzung über die Benutzung der Feld-und Waldwege im Bereich der Gemeinde Grebenhain“ vom 14.11.2001, wird zum 01.07.2022 aufgehoben.

Grebenhain, den 03.06.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain

(Stang) (DS)
Bürgermeister